



GESETZBLATT

333

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 20. September 1978

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen —	333
23. 8. 78	Anordnung Nr. 2 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen	336

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik
in den staatlichen Organen
und staatlichen Einrichtungen —
vom 28. August 1978**

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) und in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes bestimmt:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung gilt für haushaltsgeplante staatliche Organe und staatliche Einrichtungen (nachfolgend als staatliche Organe und Einrichtungen bezeichnet).

**I.
Haushaltsrechnung**

§ 2

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen zu erfassen und nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung ist als Pianist-Rechnung zu führen.

(2) Die Bildung und Verwendung des Fonds der Volksvertretung sowie des Fonds für Grundmittel ist Bestandteil der Haushaltsrechnung der örtlichen Räte.

(3) Die Haushaltsrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen ist monatlich abzuschließen. Auf der Grundlage dieser Monatsabschlüsse ist die Erfüllung der Haushaltspläne periodisch abzurechnen.

§ 3

(1) Grundlage der Haushaltsrechnung ist der jährliche Haushaltsplan des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung. Die im Haushaltsplan festgelegten sowie in der Plan-durchführung realisierten Haushaltseinnahmen und -aus-

gaben sind auf Buchungskonten (Haushalts-Sachkonten bzw. Steuer-Personenkonten) einzeln zu erfassen und nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in gleicher Weise für die Einnahmen und Ausgaben der Fonds gemäß § 2 Abs. 2 zu führen.

(2) Die auf Buchungskonten erfaßten Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie Einnahmen und Ausgaben der Fonds sind nach der zeitlichen Reihenfolge (chronologischer Nachweis) und sachlichen Zuordnung (systematischer Nachweis) in Aufbereitungsnachweisen (z. B. EDV-Tabellen, Sachkontenzusammenstellungen) kumulativ darzustellen.

(3) Die Gliederung, Bezeichnung und Numerierung der Buchungskonten hat entsprechend der Systematik des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Sachkontenrahmen für staatliche Organe und staatliche Einrichtungen — zu erfolgen.

§ 4

(1) In der Haushaltsrechnung sind Bürokassen-, Bankkonto- und Postscheckkontobestände sowie die Zugänge und Abgänge an baren und auf Bankkonten befindlichen Mitteln zu erfassen und nachzuweisen. Im Zusammenhang mit der Haushaltsrechnung sind auch die Bestände an Wertvordrucken, Gebühren- und Kostenmarken sowie deren Zugänge und Abgänge zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Die Barbestände der Bürokassen sind täglich mit dem Kassenbuch abzustimmen. Die Bankkonto- und Postscheckkontobestände laut Kontoauszug der kontoführenden Kreditinstitute sind mindestens einmal im Monat mit der Haushaltsrechnung abzustimmen.

§ 5

(1) In der Jahreshaushaltsrechnung sind nach Ablauf 1 Planjahres die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Bildung und Verwendung der Fonds gemäß § 2 Abs. 2 sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten nachzuweisen und zu dokumentieren.

(2) Die Jahreshaushaltsrechnung ist von den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen sowie den örtlichen Räten innerhalb 1 Monats nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung durch das zuständige Revisionsorgan zu dokumentieren.

(3) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie örtlichen Räte legen in eigener Zuständigkeit fest, welche nachgeordneten staatlichen Organe und Einrichtungen die Jahreshaushaltsrechnung vollständig oder nach einer Mindestnomenklatur zu dokumentieren haben.

¹ 1. DB vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 36 S. 341)